

1. Anwendungsbereich

- a) Für die Durchführung von Inbetriebnahmen und/oder Serviceeinsätzen („Leistungen“) durch die Moog GmbH („Moog“) an von Moog hergestellten Produkten gelten ausschließlich die nachfolgenden Inbetriebnahme- und Servicebedingungen.
- b) Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur gültig, wenn Moog diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. In der Annahme oder Durchführung der Leistung liegt keine Zustimmung. Stimmt Moog abweichenden Bedingungen des Bestellers zu, gelten diese nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden. Gleiches gilt bei der vorbehaltlosen Durchführung von Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers.

2. Vertragsabschluss und allgemeine Bedingungen

- a) Inbetriebnahme- und Serviceeinsätze erfolgen nur nach vorherigem schriftlichem Auftrag und Bestätigung des Bestellers, dass seitens des Bestellers alle Voraussetzungen für die Inbetriebnahme und/oder den Service erfüllt sind.
- b) Die Bestimmung des erforderlichen Personals und die Auswahl der Transportmittel erfolgt durch Moog.
- c) Für den Einsatz des Moog-Personals werden Arbeitszeit, Reisekosten und Auslösung berechnet.

3. Arbeitszeit- und Verrechnungssätze

- a) Die Abrechnung der Arbeitszeit erfolgt nach Tagessätzen. Anfallende Reisezeit und Wegstunden gelten als Arbeitszeit wie auch ohne Verschulden des Moog-Personals anfallende Wartezeit. Arbeitszeit und Fahrstrecke berechnen wir ab Standort des jeweiligen Servicebeauftragten.
- b) Tagessatz: **System-/Softwareingenieur oder Servicetechniker € 1805,-**
Zuschläge:
Samstag: 50 %
Sonntag / Feiertag: 100 %
Ostersonntag, Pfingstsonntag, Weihnachtsfeiertage: 150 %
Als Feiertage gelten die am Einsatzort und / oder am Firmensitz als gesetzlich bezeichnete Feiertage.
- c) Reisekosten: Die Kosten für Transport und Übernachtung werden wie entstanden berechnet:
Flugzeug: (Premium-) Economy bis 9 Std. nonstop, ab 9 Stunden nonstop Businessclass. Ausnahme: Wenn bei kurzfristigen Terminen kein (Premium-) Economy-Flug buchbar ist, wird Businessclass gebucht.
Eisenbahn: 1. Klasse, nachts Schlafwagen
PKW: € 1,30 / km
- d) Sonstiges: Mietwagen, Nahverkehrsmittel, Taxi, Frachtkosten für Werkzeuge, Messgeräte und Ersatzteile, erforderliche Telefongespräche, Telefaxe und Fernschreiben wie entstanden.
- e) Auslösung für Abwesenheit von unserem Werk Böblingen: Auslösungssätze für Techniker und Ingenieure nach den jeweils geltenden Lohnsteuerrichtlinien.
- f) Die in b) bis e) Arbeits- und Verrechnungssätze gelten nur, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Sofern kein Pauschalpreis vereinbart wurden, sind Kostenvorschläge geschätzte Kosten und eine Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand.
- g) Die in diesem Abschnitt 3 aufgeführten Beträge gelten bis zum 30.09.2026.

4. Rechnungsstellung und Zahlung

- a) Die jeweilige Rechnungsstellung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer.
- b) Inbetriebnahme- und Servicerechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung rein netto fällig.

5. Mitwirkung des Bestellers

- a) Der Besteller hat das Moog-Personal bei der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen, freien Zugang zu den Produkten und vollen Betriebsschutz wie der eigenen Belegschaft zu gewähren. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen Maßnahmen zu treffen und das Moog-Personal über Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- b) Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, auch bei Gewährleistungsarbeiten, verpflichtet, insbesondere zu:
! Rechtzeitiger Bereitstellung von notwendigen und geeigneten Hilfskräften in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Hilfskräfte haben die Anweisungen des Moog-Personals zu befolgen. Moog übernimmt keine Haftung für Hilfskräfte.
! Rechtzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Messgeräte, Vorrichtungen und Werkzeuge, sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände, Hilfsstoffe und sonstiger zur Durchführung der Arbeiten erforderlicher Informationen, Zeichnungen und/oder Pläne.
! Vornahme aller Handlungen, die zur Durchführung der vertraglich vorgesehenen Leistungen, inklusive eventueller Funktionsprüfung, notwendig sind.
- c) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Moog-Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden können.
- d) Kommt der Besteller den vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist Moog nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von 4 Stunden berechtigt, entweder die Arbeiten selbst abzubereiten oder die dem Besteller obliegenden Handlungen selbst vorzunehmen und die durch die unterlassene oder nicht rechtzeitig erfolgte Mitwirkung entstehenden Mehrkosten auf Grundlage der Ziffern 3 und 4 zu berechnen und in Rechnung zu stellen. Im Falle des Abbruchs ist Moog berechtigt, die durch den Einsatz entstandenen Kosten auf der Grundlage der Ziffern 3 und 4 zu berechnen und in Rechnung zu stellen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

6. Fristen

- a) Angaben über die voraussichtliche Dauer von Inbetriebnahme und/oder Serviceleistungen sind unverbindlich.

7. Abnahme

- a) Der Besteller ist zur schriftlichen Abnahme der Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde und eine etwaig vertraglich vereinbarte Funktionsprüfung

stattgefunden hat. Erweist sich eine erbrachte Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist Moog zur Beseitigung des Mangels verpflichtet.

- b) Die Abnahme der Leistungen darf vom Besteller nur dann verweigert werden, wenn die Leistungen erkennbar nicht abgeschlossen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, die von Moog zu vertreten sind. Unbedeutende Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

- c) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Moog oder erfolgt die Abnahme aus anderen nicht von Moog zu vertretenden Gründen nicht unmittelbar, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen ab Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.
- d) Mit der Abnahme entfällt die Haftung seitens Moog für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht vorbehalten hat.

8. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme. Innerhalb dieser Frist haftet Moog für diejenigen Mängel, die bei Abnahme vorhanden waren in der Weise, dass Moog die Mängel, die der Besteller bei Abnahme nicht erkennen konnte, nach angemessener Fristsetzung und nach Wahl von Moog, beseitigt. Der Besteller hat Moog festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Moog haftet nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, den Moog nicht zu vertreten hat oder für die Interessen des Bestellers unerheblich ist.
- b) Der Besteller ist zur Selbstvornahme oder zur Beauftragung eines Dritten unter Weiterberechnung der angemessenen Kosten berechtigt, wenn der Besteller Moog eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist oder Moog der Selbstvornahme schriftlich zugestimmt hat.
- c) Im Falle der berechtigten Beanstandung trägt Moog die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit diese verhältnismäßig sind und Moog hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet wird.
- d) Gelingt die Nachbesserung trotz zweimaligem Versuch nicht, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt. Nur, wenn er an der Leistung trotz Minderung nachweisbar kein Interesse hat, kann er vom Vertrag zurücktreten.
- e) Wird bei der Erbringung der Leistungen ein von Moog geliefertes Produkt durch Moog beschädigt, so ist Moog nach eigener Wahl zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet.
- f) Moog haftet nicht für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Demontage, Modifikation oder Instandsetzung durch den Besteller oder nicht durch Moog autorisierte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Umstände oder Einflüsse, die dem Besteller zuzurechnen sind, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern diese nicht auf ein Verschulden von Moog zurückzuführen sind.
- g) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich des Begleit- oder Folgeschadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht – ohne dass damit eine Beweislastumkehr verbunden ist –, soweit:
 - aa) Moog einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
 - bb) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Moog, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch diese Personen beruht,
 - cc) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch Moog, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Schaden an Leben, Körper oder Gesundheitsschaden geführt hat, oder
 - dd) Moog aus sonstigen Gründen, wie beispielweise nach dem Produkthaftungsgesetz, zwingend haftet.Haftet Moog nach den Regelungen unter bb) dieses Absatzes, ist im Fall von Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht von Moog der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren innerhalb von 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 8 g) gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Ersatzleistungen des Bestellers

Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gestellten Messgeräte, Vorrichtungen, Werkzeuge oder Ersatzteile am Einsatzort in einem verschlossenen Raum einzulagern und vor Beschädigung zu schützen. Er haftet für Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Pflicht ergeben.

11. Höhere Gewalt

- a) Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund, insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs, Arbeitsstreitigkeiten, Nicht- oder nicht rechtzeitige Erteilung einer behördlichen Genehmigung oder deren Zurücknahme oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen und der Hinderungsgrund außerhalb der Kontrolle der verpflichteten Partei liegt – oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen. Diese Regelung gilt für alle vertraglichen Pflichten einschließlich Schadensersatzpflichten.
- b) Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, falls dessen Durchführung nach Ziffer 11 a) für mehr als 2 Monate verhindert ist.

12. Sonstige Bedingungen

- a) Als Gerichtsstand wird Böblingen vereinbart, sofern es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- b) Ergänzend gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).